

Kurztitel

Staatsbürgerschaftsverordnung 1985

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 329/1985

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

10.08.1985

Außerkrafttretensdatum

01.01.2010

Text**Zu § 34 StbG**

§ 1. Die Landesregierung hat die Personen, bei denen nach § 34 StbG eine Entziehung der Staatsbürgerschaft in Betracht kommen könnte, in Evidenz zu halten und hievon im Fall eines Wechsels in der örtlichen Zuständigkeit die nunmehr zuständige Landesregierung zu verständigen.